

gen nur Mühe und Zeitverlust entsteht. Ihr Zweck ist wohl nur der, die Postanstalt, beziehungsweise den betreffenden Beamten, vor etwaigem Verlust zu schützen. Allein dies wäre ebenso sicher durch eine andere Einrichtung zu erreichen, etwa dadurch, daß man diejenigen Abonnenten, welche ungestörten Fortbezug eines Blattes wünschen, einen Revers unterschreiben ließe, worin sie sich verpflichten, das Abonnement solange als für sich geltend anzuerkennen, bis sie eine Kündigung desselben schriftlich anzeigen. Für den Absatz eines Blattes am Erscheinungsort, also im directen Verkehr mit dem Verleger, wird fast überall der Fortbezug bis zu eintretender Kündigung als selbstverständlich betrachtet, und obgleich die oben vorgeschlagene schützende Maßregel hier fehlt, so waren doch die in Eisenach anwesenden Eigenthümer von Zeitungen darin einig, daß nur äußerst selten dadurch Verluste und nie irgend nennenswerthe eintreten.

Ein weiterer Mangel des Deutsch-Oesterreichischen Postvereinsvertrags ist wohl darin zu erblicken, daß er in seinem Art. 42. zwar auch kürzere als vierteljährige Abonnementperioden gestattet, in dem §. 12. der Instruction für den Postvereinsdienst jedoch die hierfür zu entrichtende Expeditionsgebühr auf den Betrag eines vollen Vierteljahres festsetzt. Wie unverhältnißmäßig diese Behandlung den Bezug eines Blattes vertheuert, und wie dadurch der Zweck eines solchen Theilabonnements fast ganz verloren geht, liegt auf der Hand, ganz abgesehen davon, daß die Post sich damit Dienste vergüten läßt, die sie thatsächlich nicht leistet. Die Bestimmung des allegirten §. 12. steht übrigens auch in grundsätzlichem Gegensatz zu dem Inhalt des Art. 49. des Postvereinsvertrags, der für den Fall, daß eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, die Anordnung trifft, daß dem Abonnenten alsdann für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben dem vorausbezahlten Abonnement die entsprechende Rate der Expeditionsgebühr zurückvergütet werden soll. Hier wird also anerkannt, daß die Post, wie jedes andere Institut, nur für wirklich geleistete Dienste eine Vergütung zu beanspruchen berechtigt ist, und es kann somit keinem Zweifel unterliegen, daß der gleiche Grundsatz auch bei der Behandlung der Theilabonnements gelten sollte.

Eine weitere Belästigung des beteiligten Publicums finden wir in dem gänzlichen Mangel einer Bestimmung des Postvereinsvertrags für den Fall, daß ein am Erscheinungsort einer Zeitung wohnender Abonnent, der also sein Exemplar nicht durch die Post, sondern direct vom Verleger bezieht, während der laufenden Abonnementperiode seinen Wohnort dauernd oder auch nur auf kürzere Zeit verändert, und nun den Fortbezug des Blattes durch die Post wünscht. Dieses läßt sich gegenwärtig nur auf zweierlei Art ermöglichen. Entweder muß der Verleger dem Abonnenten den bereits entrichteten Pränumerationspreis pro rata zurückgeben und diesem überlassen, sich an seinem neuen Wohnort auf neue bei der Post zu abonniren, oder der Abonnent muß sich zu einem Fortbezug *sous bande* entschließen, eine Bezugsart, die sich gerade nicht durch Billigkeit empfiehlt, worauf wir weiter unten zurückkommen werden. Vor Abschluß des Postvereinsvertrags war es in einzelnen Verwaltungsbezirken (und vom Paris'schen wissen wir dies sogar ganz bestimmt) dem Verleger gestattet, das betreffende Exemplar dem Postbedarf, freilich nur gegen Vergütung der vollen Expeditionsgebühr für das laufende Quartal, zu überweisen. Der Abonnent wurde dadurch Abonnent der Post und diese hatte keinerlei Schaden davon. Der Deutsch-Oesterreichische Postvereinsvertrag nimmt aber von derartigen, sehr häufig vorkommenden Fällen keine Notiz, sondern spricht sich in seinem Art. 50. nur darüber aus, wie sich die Postverwaltungen bei Ueberweisungen unter sich zu benehmen haben.

Darin liegt aber eine Inconsequenz, die sich gewiß leicht beseitigen läßt.

Der letzte der in Eisenach besprochenen Gegenstände betraf die Versendung von Journalen und Druckschriften unter Kreuzband. Wenn auch im Allgemeinen gegen die Höhe der jetzt hierfür geltenden Tare nichts eingewendet wurde, obgleich dieselbe eine Versendung größerer oder täglich mehrmals erscheinender Blätter enorm vertheuert, so war man doch der Ansicht, daß da, wo diese Versendungsweise nicht zu umgehen ist, nämlich bei Sendungen nach dem Auslande, eine billigere Behandlung platzzugreifen habe. Tausenden unserer Landsleute, die im fernen Auslande wohnen, ist es jetzt unmöglich, eine Zeitung aus der Heimath regelmäßig zu beziehen, weil das Porto das Drei- und Vierfache des Abonnementspreises beträgt. Wenn von den deutschen Postverwaltungen hierin auch nicht einseitig geholfen werden kann, so liegt es doch im Bereich des Möglichen, sowohl die eigene Tare zu mindern, als mit den auswärtigen Verwaltungen wegen Herabsetzung der ihrigen in Verhandlung zu treten.

Fassen wir alles bis jetzt Gesagte zusammen, so ergeben sich als Resultat folgende Wünsche, resp. Beschwerden, welche im Namen der auf dem Deutschen Journalistentag vertretenen Zeitungen und Zeitschriften der hohen Postconferenz im Folgenden vorzutragen der Ausschuss sich erlaubt:

1) Es scheint ungerechtfertigt, wenn die Postanstalt von der Beförderung politischer Zeitungen eine höhere Provision erhebt, als von andern periodischen Druckschriften, und ebenso, wenn der Staat aus der Beförderung der politischen Tagespresse sich ein Monopol macht.

2) Es erscheint genügend, wenn der Postaufschlag für täglich erscheinende Zeitungen im Deutsch-Oesterreichischen Postverein ohne Rücksicht auf Beilagen oder zweite Ausgaben auf 1 Pf. per Nummer oder 1 Thlr. per Jahr, eventuell mindestens auf 25 Proc. des Einkaufspreises herabgesetzt wird.

3) Der den Abonnenten auferlegte Zwang, ihre Bestellungen viertel- oder halbjährig zu erneuern, ist eine Belästigung des Publicums.

4) Die in dem Deutsch-Oesterreichischen Postvereinsvertrage festgesetzte Expeditionsgebühr für kürzere als dreimonatliche Abonnementperioden wäre wohl auf den Betrag pro rata der betreffenden Abonnementdauer herabzusetzen.

5) Wenn es den einzelnen Poststellen gestattet ist, sogenannte Ueberweisungen von Stelle zu Stelle auszuführen, so sollte auch die Ueberweisung einzelner Abonnements durch die Verleger an die Post gegen entsprechende Vergütung gestattet werden.

6) Die jetzigen Bestimmungen über Kreuzbandsendungen erschweren namentlich den Verkehr mit außerdeutschen Ländern in unverhältnißmäßiger Weise, und es empfiehlt sich deshalb, auf eine Herabsetzung der hierfür geltenden Tarife nach Möglichkeit hinzuwirken.

Miscellen.

Aus München vom 2. Sept. schreibt man der Allgemeinen Zeitung: Wir kommen soeben aus dem Atelier des Bildhauers C. Knoll und schreiben noch unter den Eindrücken, welche dessen schöne Statue des deutschen Patrioten Palm in uns hinterlassen hat. In der bürgerlichen Tracht seiner Zeit steht der deutsche Mann, der den Opfertod für das Vaterland gestorben, auf dem Piedestal, die Rechte fest auf einen Eichenstrunk gestützt, um den sich ein blätterreicher Zweig winder, die linke Hand hält er an die Brust gedrückt, welche das tödtliche Blei durchbohren soll; der Ausdruck des schönen männlichen Antlitzes ist voll Energie und Manneswürde, und doch umspielt den Mund ein Zug von Weh-